

# Tarifordnung

## gültig ab 1. Januar 2011

Die vorliegende Tarifordnung basiert auf den Bestimmungen der per 1. Januar 2011 durch den Kanton eingeführten neuen Pflegefinanzierung. Die Tarifordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner der Gerbe. Sie tritt auf 1. Januar 2011 in Kraft. Anpassungen erfolgen auf Beschluss der Verwaltung der „Genossenschaft für Alterssiedlungen, Einsiedeln“ und werden entsprechend den Bestimmungen der Wohnerverträge in Kraft gesetzt.

Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars, spätestens jedoch mit dem Eintritt, anerkennt der Bewohner/die Bewohnerin bzw. sein/ihr Rechtsvertreter die nachfolgende Tarifordnung.

## Gliederung der Tarife

Die Tarife sind aufgeteilt in

- Pensionstarif (Leistungen ausserhalb Krankenversicherungsgesetz (KVG))
- Pflegetarif (Leistungen innerhalb KVG)
- Individuelle Verrechnungen

## Pensionstarif pro Tag (Unterkunft und Verpflegung)

	Einwohner Bezirk	Einwohner Kanton	Einwohner ausserkantonale
Basispreis	Fr. 125.00	Fr. 125.00	Fr. 125.00
Zuschläge	Fr. 0.00	Fr. 5.00	Fr. 10.00
<b>Basispreis Total</b>	<b>Fr. 125.00</b>	<b>Fr. 130.00</b>	<b>Fr. 135.00</b>

Ferientarif (Vollpension) pro Tag  
Tages- oder Nachtbetreuung

Fr. 140.00  
Fr. 95.—

Bei Pflegepatienten ab Pflegestufe 1 erhöht sich bei Einwohnern des Kantons der Total-Basispreis und der Ferienpreis um Fr. 3.00 pro Tag und um Fr. 13.00 pro Tag bei ausserkantonalen.

Für BewohnerInnen im Mehrbettzimmer reduziert sich die Pensionstaxe um Fr. 7.00 pro Tag; für BewohnerInnen in 2-er Zimmern erhöht sich die Pensionstaxe bei Alleinbenützung um Fr. 10.—. BewohnerInnen in Zimmern der Station D erhalten aufgrund des heutigen Standards eine Reduktion von Fr. 2.--.

Einwohner ist, wer vor dem Eintritt während der letzten 2 Jahre sein Steuerdomizil in Einsiedeln, Alpthal, Unteriberg oder Oberiberg hatte. Auch ein mindestens 8-jähriges Domizil in früheren Jahren berechtigt zum Einwohnertarif.

Der Kantons- und Auswärtigen-Zuschlag entfällt auf Antrag des Bewohners nach erfülltem 5-jährigen Aufenthalt in der Gerbe, auf Anfang des folgenden Kalenderjahres.

### Im Pensionspreis ist inbegriffen:

Zimmermiete, täglich 3 Mahlzeiten, Licht, Heizung, Warmwasser, Wäsche (ohne chemische Reinigung).

### Pensiontarif bei Abwesenheit, gültig für das Alters- und Pflegeheim:

Bei Abwesenheit des Pensionärs von mehr als 2 aufeinanderfolgenden Tagen wird ab 3. Tag ein Betrag von Fr. 18.00 pro Tag rückvergütet.

## Pflegetarif pro Tag

Pflegestufe	Total Pflegetaxe Fr./Tag	Anteil Bewohner Fr./Tag	Anteil Krankenkasse Fr./Tag	Anteil öffentliche Hand Fr./Tag
1	Fr. 12.40	Fr. 3.40	Fr. 9.00	Fr. 0.00
2	Fr. 34.80	Fr. 16.80	Fr. 18.00	Fr. 0.00
3	Fr. 57.30	Fr. 21.60	Fr. 27.00	Fr. 8.70
4	Fr. 79.30	Fr. 21.60	Fr. 36.00	Fr. 22.20
5	Fr. 102.30	Fr. 21.60	Fr. 45.00	Fr. 35.70
6	Fr. 124.80	Fr. 21.60	Fr. 54.00	Fr. 49.20
7	Fr. 147.30	Fr. 21.60	Fr. 63.00	Fr. 62.70
8	Fr. 169.80	Fr. 21.60	Fr. 72.00	Fr. 76.20
9	Fr. 192.20	Fr. 21.60	Fr. 81.00	Fr. 89.60
10	Fr. 214.70	Fr. 21.60	Fr. 90.00	Fr. 103.10
11	Fr. 237.20	Fr. 21.60	Fr. 99.00	Fr. 116.60
12	Fr. 259.70	Fr. 21.60	Fr. 108.00	Fr. 130.10
1 – 12 Material nach MiGel*			Fr. 2.00	

\*Mittel- und Gegenständeliste = Liste der zu vergütenden Mittel- und Gegenstände im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

In der MiGel-Pauschale ist das pflegerische Verbrauchsmaterial enthalten.

Die Anfangstaxe wird grundsätzlich nach Eintritt festgelegt, aber laufend den notwendigen Leistungen angepasst. Die Einstufung wird bei Veränderungen oder mindestens alle sechs Monate überprüft.

In Fällen, die sich aufgrund eines erhöhten Aufwands nicht innerhalb der 12 Pflegestufen abbilden lassen, können zusätzliche Kosten entstehen. Diese entsprechen grundsätzlich dem zusätzlichen Aufwand an Leistungen gemäss KVG und werden individuell vereinbart.

Bei **Austritt oder Todesfall** wird eine angemessene einmalige Entschädigung für Todesfallkosten (Fr. 250.00), für Reinigung und Instandstellung des Zimmers (Fr. 280.00) in Rechnung gestellt. Für eventuell noch ausstehende Beträge haften die nächsten Angehörigen.

Beim Ableben einer Bewohnerin oder eines Bewohners **ohne Pflegestufe** erlischt das Pensionsverhältnis am 30. Tag und mit **Pflegestufe (1 – 12 oder individuell)** am 15. Tag nach dem Tode oder bis zur Wiederbelegung des Zimmers/Bettes. Während dieser Zeit ist der reduzierte Total-Basispreis zu entrichten. (Reduktion Fr. 18.00 pro Tag).

Bei Abwesenheit eines Pflegepatienten werden die KVG-pflichtigen Leistungen nach BESA nicht in Rechnung gestellt. Für nicht KVG-pflichtige Leistungen nach BESA erfolgt keine Reduktion. Bei Ferienaufenthalt gilt eine Kündigungsfrist von 3 Werktagen.

## Besondere Dienstleistungen:

### Verpflegung von Wohnungsmietern und Gästen im Speisesaal

	Morgenessen	Mittagessen	Abendessen
Wohnungsmieter	Fr. 4.00	Fr. 13.50	Fr. 8.00
Gäste	Fr. 6.00	Fr. 20.00	Fr. 10.00
Gästepreise für Sonn- und Feiertage		Fr. 26.00	
Gästepreise für Festtage		Fr. 30.00	

### Weitere zusätzliche Dienstleistungen

Beschrieb	Ansatz	Erklärungen
Kleiderbezeichnung	Fr. 120.00 Fr. 1.00	bei Eintritt, pauschal für 100 Kleidernamen pro zusätzlichen Kleidernamen
Allgemeiner Verrechnungsansatz für Zusatzleistungen pro Aufwandstunde (Verrechnung erfolgt auf 15 Min. genau, Minimum 30 Minuten)	Fr. 65.00	nach Aufwand
Begleitung zu Terminen ausser Haus, Chauffeur und/oder Begleitperson (ab Verlassen Gerbe bis Rückkehr, Verrechnung erfolgt auf 15 Min. genau, Minimum 30 Minuten)	Fr. 65.00	nach Aufwand
Autofahrt (zuzüglich Arbeitszeit)	Fr. 0.80	pro Km
Renovationskosten beim Austritt, nur bei übermässiger Beanspruchung oder bei vorsätzlicher Beschädigung, wenn nötig unter Beizug externer Handwerker		Intern nach Aufwand; Weiterverrechnung externer Kosten
Mahlzeitservice inkl. Abräumen, aus Komfortgründen	Fr. 8.00	pro Mahlzeit
Spezielle Diäten, pürierte Kost	Fr. 4.00	pro Tag
Betten machen aus Komfortgründen	Fr. 9.00	pro Tag
Ausserordentlicher Wäscheverbrauch		nach Aufwand
Haare waschen und legen	Fr. 28.00	
Todesfallkosten	Fr. 250.00	pauschal
Schlussreinigung und / oder Desinfektion	Fr. 280.00	pauschal

## Allgemeine Orientierung:

- Eine persönliche Haftpflichtversicherung ist obligatorisch
- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend, die Rechnung ist innert 10 Tagen zu begleichen
- Arztkosten, Medikamente und Analysen gehen zulasten des Bewohners; eine allfällige Rückerstattung erfolgt durch seinen Krankenversicherer.
- Vor Eintritt wird kann eine Vorzahlung erhoben werden.
- Ist eine Einstufung in eine Pflegestufe bis zur ersten Rechnungsstellung nicht möglich, wird eine Vorzahlung erhoben, die der zu erwartenden Einstufung entspricht.
- Das von uns ausgefüllte BESA-Formular geht direkt zu Ihrem Hausarzt, der die Pflegebedürftigkeit bestätigt, die Diagnose ausfüllt und das BESA-Formular uns, zwecks Weiterleitung an Sie (für Ihre Krankenkasse), zurücksendet.
- Für die BewohnerInnen die in den Genuss einer Ergänzungsleistung gelangen, werden wir die BESA-Einstufung und den Pensions- und Pflegepreis direkt an die AHV-Stelle Schwyz, Postfach 53, 6431 Schwyz, melden (Einkommens- und Vermögensänderungen müssen Sie der oben genannten AHV Adresse selber bekannt geben.)
- Die Geltendmachung finanzieller Beiträge Dritte, wie Hilflosentschädigung, Ergänzungsleistungen, Beiträge Krankenversicherer und öffentlicher Hand etc. sind grundsätzlich Sache des Bewohners bzw. seiner Vertreter. Die Heimleitung berät dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
- Anlaufstelle für alle Fragen im Zusammenhang mit der Tarifordnung ist die Leitung der Gerbe, Herr Peter Kiefer.
- Im Rahmen zusätzlicher Leistungsangebote, wie Übergangspflege, Palliativ Pflege, Betreuung Schwerstpflegebedürftiger etc. können aufgrund übergeordneter, gesetzlicher Regelungen abweichende Taxbestimmungen zur Anwendung kommen.